

Dienstgeberbrief III/2024

Büro Dienstgeberseite**Geschäftsführer und Berater:**

Dr. Alireza Khostevan
Bischöflich Münstersches Offizialat
Kolpingstraße 14
49377 Vechta
Tel.: 04441 872-165
alireza.khostevan@bmo-vechta.de

Sekretariat
Eva-Maria Kohl
Tel.: 04441 872-174
eva-maria.kohl@bmo-vechta.de

11.12.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regional-KODA Osnabrück/Vechta hat am 21.11.2024 in der Katholischen LandvolkHochschule Oesede zum 153. Mal getagt und über die folgenden Themen verhandelt und Beschlüsse gefasst. Sie wurden von Herrn Bischof Dominicus und Herrn Weihbischof Theising in Kraft gesetzt. Die Veröffentlichungen in beiden kirchlichen Amtsblättern sind für Anfang Januar 2025 vorgesehen.

Fahrradleasing

Die sich in der Praxis bewährte Regelung des § 38B AVO ermöglichte es den Mitarbeitern durch Vereinbarung mit dem Dienstgeber Teile des Entgelts zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern umzuwandeln. Sie war allerdings bis Ende 2024 befristet. Die Mitarbeiter- und die Dienstgeberseite gingen mit jeweils eigenen Anträgen in die Verhandlung hinein. Während die Mitarbeiterseite einen monatlichen Zuschuss begehrte und diesen mit Einsparungen der Dienstgeber von Sozialversicherungsbeiträgen begründete, lehnte die Dienstgeberseite einen solchen u.a. mit Verweis auf den unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand ab. Die Dienstgeberseite bot an, die bestehende Regelung zu entfristen. Die Seiten einigten sich schließlich auf die befristete Fortführung der bisherigen Regelung bis Ende 2027. Allerdings müssen Dienstgeber zukünftig ein Merkblatt aushändigen, in dem auf die mit der Entgeltumwandlung verbundenen Konsequenzen hingewiesen wird. Das Merkblatt wird noch innerhalb der KODA zwischen beiden Seiten abgestimmt und auf der Website der KODA zur Verfügung gestellt.



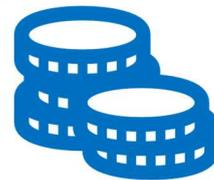
Besonders schwierige fachliche Tätigkeit im Sozial- und Erziehungsdienst



Beschäftigte in Kindertagesstätten sind häufig mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten konfrontiert. Unter anderem wird in der Protokollerklärung 6 g) zu Abschnitt 9 von § 4 der Anlage 2 AVO definiert, dass Tätigkeiten in Gruppen mit einem Anteil von mindestens 15% von Kindern mit einem erhöhten Förderbedarf als solche zu qualifizieren sind. Aufgrund der Tarifautomatik müssten die Betroffenen von der EG S 8a in EG S 8b höhergruppiert werden. Wenn jedoch – möglicherweise schon nach kurzer Zeit – der Anteil der förderbedürftigen Kinder unter 15% sinkt, erleiden die Beschäftigten einen Nachteil, denn ihre Stufenlaufzeiten in der unteren Entgeltgruppe gingen verloren. Um diese unerwünschte Folge zu vermeiden, hat die KODA auf Vorschlag des Fachausschusses KiTa geregelt, dass von der Zulagenregelung des § 14 AVO Gebrauch gemacht werden kann. Die betroffenen Beschäftigten bleiben dabei in ihrer bisherigen Entgeltgruppe. Die Zulage wird in Höhe der Differenz von EG S8a zu EG S8b gezahlt. Die Regelung tritt am 1.1.2025 in Kraft.

Vergütung für Auszubildende in der Hauswirtschaft

Bislang erhielten die Auszubildenden in der Hauswirtschaft – abweichend vom Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – in den ersten beiden Ausbildungsjahren eine um rund 68 € bzw. 18 € geringere monatliche Vergütung; im dritten Ausbildungsjahr lag die Ausbildungsvergütung dagegen um etwa 86 € höher. Auf der anderen Seite betrug die Jahressonderzahlung 110% statt 90% des Novemberentgelts. Auch die vermögenswirksamen Leistungen waren mit 20 € höher als bei anderen Auszubildenden (13,29 €). Aufgrund der mittlerweile äußerst geringen Anzahl der betreffenden Auszubildenden im Geltungsbereich der AVO hat sich die KODA für das Ende der Abweichung entschieden. Ab 1.1.2025 gilt für sie uneingeschränkt der TVAöD.



Textbereinigung in der AVO



Die AVO wurde an zwei Stellen von überflüssigen Regelungen bereinigt, die keinerlei inhaltliche Auswirkungen entfalten. Es handelt sich zum einen um die Sätze 2 und 3 (inklusive Protokollerklärung) in § 30 Abs. 5 AVO; der bisherige Satz 1, wonach eine ordentliche Kündigung von befristeten Arbeitsverträgen nach Ablauf der Probezeit nur zulässig ist, wenn die Vertragsdauer mindestens zwölf Monate beträgt, bleibt bestehen. Zum

anderen wurde die Protokollerklärung in der Anlage 1, Abschnitt I. Nr. 1 (nach Ziff. 21) gestrichen.

KODA-Wahlen

Die aktuelle Regional-KODA Osnabrück/Vechta ist bis zum Ende des Jahres 2026 im Amt. Vorbereitend auf die in 2026 anstehenden KODA-Wahlen wurden auf Vorschlag des damit befassten Fachausschusses einige wichtige Änderungen beschlossen. In erster Linie ging es um die Gruppen, aus denen die Vertreter der Mitarbeiterseite gewählt werden. Einigkeit bestand darin, dass für die Lehrkräfte im Schuldienst eine eigene Wahlgruppe geschaffen wird, nicht zuletzt weil die Anzahl der angestellten Lehrer steigt. Die Forderung der Mitarbeiterseite nach einer zusätzlichen (sechsten) Wahlgruppe konnten die Dienstgeberverepreter jedoch nicht unterstützen. Zukünftig wird daher nach den folgenden, neu zugeschnittenen fünf Berufs- bzw. Tätigkeitsgruppen und nicht mehr nach Einrichtungen gewählt:



1. Dienstleistung / Verwaltung
2. Pastoraler Dienst
3. Bildungs- und Beratungswesen / Kirchenmusik
4. Sozial- und Erziehungsdienst
5. Lehrkräfte im Schuldienst

Darüber hinaus wurde in der Regional-KODA-Ordnung (RKO) das Alter für das aktive Wahlrecht auf 16 Jahren herabgesenkt. Zukünftig können Beschäftigte bereits ab dem ersten Tag ihres Dienstverhältnisses wählen und nicht erst nach sechs Monaten; die Wählbarkeit bleibt bei 18 Jahren. Auch Beschäftigte, die am Wahltag noch für mindestens sechs Monate unter Wegfall der Bezüge beurlaubt sind, dürfen zukünftig wählen.

Es ist geplant, die nächsten Wahlen vorrangig in digitaler Form durchzuführen. Hierzu werden Verhandlungen mit verschiedenen Dienstleistern geführt. Durch eine entsprechende Anpassung der RKO wurde die rechtliche Voraussetzung hierfür geschaffen.

Die neue Regional-KODA-Ordnung wurde zwischenzeitlich durch beide Bischöfe in Kraft gesetzt.

Obergrenze für Betriebsurlaub

Bei der zeitlichen Festlegung des Erholungsurlaubs haben Dienstgeber grundsätzlich die Möglichkeit, Teile des Jahresurlaubs in Form von Betriebsurlaub festzulegen, um etwa die Tage „zwischen den Jahren“ oder Schließzeiten von KiTas abzudecken. Wie hoch dieser Anteil sein darf, wird weder im

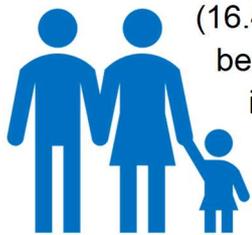


Bundesurlaubsgesetz noch in der AVO bestimmt. Laut einer älteren Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts (28.7.1981 – 1 ABR 79/79) bestehen keine rechtlichen Einwände gegen eine Regelung, die die Festlegung von 60% des Jahresurlaubs durch den Arbeitgeber zulässt. Die Möglichkeit einer anderen – also auch höheren – Quote wird in der Urteilsbegründung offengelassen.

Die Mitarbeiterseite strebt eine Begrenzung von maximal 50% des Jahresurlaubs an, den der Dienstgeber einseitig festlegen kann. Die Dienstgeberseite steht der Forderung kritisch gegenüber. Sie hält eine betriebs-, berufs- und tätigkeitsübergreifende Regelung in der AVO für nicht sachdienlich. Eine Obergrenze könnte zu mehr Personalengpässen, insbesondere im Bereich der Kindertagesstätten führen. Die Notwendigkeit und die Höhe einer etwaigen Obergrenze des Betriebsurlaubs mag auf Betriebsebene beurteilt werden. Mitarbeitervertretungen und Beschäftigte könnten bei Bedarf vor Ort bessere und passgenaue Regelungen treffen. Hinzu kommt, dass auch der TVöD keine Begrenzung vorsieht und die grundsätzliche Vergleichbarkeit nicht mehr gegeben wäre.

Das Thema wird in der kommenden KODA-Sitzung erneut auf der Agenda stehen.

Inflationsausgleich bei Elternzeit



Im letzten DG-Brief hatten wir über ein Urteil des Arbeitsgerichts Essen (16.4.2024 – 3 Ca 2231/23) zum Thema Inflationsausgleich berichtet. Demnach stünde Beschäftigten, die sich durchgängig in Elternzeit befunden und kein Entgelt bezogen haben, Inflationsausgleich in voller Höhe zu. Wie zu erwarten war, wurde die Entscheidung vom Landesarbeitsgericht Düsseldorf (14.8.2024 – 14 SLa 303/24) aufgehoben. Es ist demnach nicht unzulässig, den Anspruch auf Inflationsausgleich während der Elternzeit auszuschließen. Die Tarifvertragsparteien dürfen den Bezug von Entgelt an mindestens einem Tag als Anspruchsvoraussetzung für den Inflationsausgleich festlegen. Eine solche Regelung ist sachlich gerechtfertigt und stellt keine mittelbare Diskriminierung dar. Das Landesarbeitsgericht hat die Revision beim Bundesarbeitsgericht zugelassen. Ob hiervon Gebrauch gemacht wurde, ist nicht bekannt.

Nach aktuellem Rechtsstand brauchen Dienstgeber also in vergleichbaren Konstellationen keinen Inflationsausgleich zu zahlen. Bei etwaigen Forderungen der Mitarbeiter könnte weiterhin der Eingang des Schreibens bestätigt und auf das abschlägige, aber vorerst nicht rechtskräftige Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf hingewiesen werden.

Gespräch mit Herrn Weihbischof und Offizial Theising

Die KODA trifft sich zwei Mal pro Amtsperiode mit beiden Bischöfen zu direkten Gesprächen. Am 5.12.2024 hat Herr Weihbischof und Offizial Theising die KODA-Mitglieder beider Seiten im BMO Vechta begrüßt. Zu den Gesprächsthemen gehörten neben den finanziellen und strukturellen Entwicklungen im Offizialatsbezirk auch die zukünftigen Schwerpunkte kirchlicher Arbeit. Das Gespräch mit Herrn Bischof Dominicus ist für den 20.1.2025 vorgesehen.



Personalien

Ein prägendes Gesicht der Regional-KODA Osnabrück/Vechta verlässt die Kommission: Frau Brigitte Kämper, stellvertretende Justitiarin beim BGV Osnabrück wird zum Ende des Jahres aus dem aktiven kirchlichen Dienst ausscheiden und den Übergang in den wohlverdienten Ruhestand einläuten. Sie war als „Frau der ersten Stunde“ an verschiedenen Positionen (zunächst als Geschäftsführerin und später als Vertreterin der Dienstgeberseite) maßgeblich an der guten Arbeit der KODA beteiligt. Die KODA profitierte nicht nur von ihren hervorragenden juristischen Fachkenntnissen, sondern auch von ihrem unermüdlichen Einsatz und Streben nach guten Kompromisslösungen. Die Vertreter beider Seiten und die Geschäftsführung bedanken sich außerordentlich bei Frau Kämper für ihre langjährige, wertvolle Arbeit im kirchlichen Dienst und in der Kommission.



Ihr wird Herr Christian Steffen (Leiter Bereich Personal bei der Schulstiftung im Bistum Osnabrück) als Vertreter der Dienstgeberseite in die KODA folgen. Wir heißen ihn herzlich willkommen und freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit.



Eine Übersicht der Vertreterinnen und Vertreter der Dienstgeberseite in der Regional-KODA Osnabrück/Vechta finden Sie [hier](#).

In den Tarifausschuss rückt Frau Karin Vornhülz (stellv. Abteilungsleitung, Referatsleitung beim BGV) nach. Frau Bina Babette Lammerding (Juristin in der Stababteilung Recht und Revision beim BGV) besetzt die Beisitzerposition im Vermittlungsausschuss, die bislang Herr Ludger Wiemker (Justitiar beim BGV; wird Ende 2024 ausscheiden) innehatte.

Der nächste DG-Brief ist für April 2025 geplant. Wir wünschen Ihnen,
allen Mitarbeitenden und Familien eine besinnliche Weihnachtszeit.

Herzliche Grüße

Ihre Vertreterinnen und Vertreter
der KODA-Dienstgeberseite